

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00164 vom 2. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00164)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00164 du 2 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00164 del 2 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Bei der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2012 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher eine Expertise angeordnet wurde. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

2.2 Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Für die Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigen Gutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich - bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten. Aus diesen Gründen ist gemäss der Rechtsprechung die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken wird. Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer Zweitmeinung entspreche (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 mit Hinweisen; noch anders: BGE 136 V 156). Sodann können personenbezogene Ausstandsgründe gerügt werden.

2.3 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde einerseits geltend, dass ein weiteres Gutachten nicht notwendig sei, weil auf die Befunde seiner behandelnden Ärzte alleine abgestellt werden könne (Urk. 1/1 S. VI f.). Andererseits bringt der Beschwerdeführer vor, dass der Beschwerdegegnerin bezüglich Begutachtungen auf Grund von Vorfällen im Rahmen früherer Gutachtenanordnungen nicht mehr zu

vertrauen sei, und dass er deshalb einen Entscheid der Beschwerdegegnerin bezweifelnd der Anordnung eines Gutachtens nicht mehr akzeptieren könne (Urk. 1/1 S. XI). Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, dass die Beschwerdegegnerin Prof. Dr. D.\_\_\_\_ bei der Gutachtenserteilung habe beeinflussen wollen, dass das Ergebnis der Begutachtung zu ihren Gunsten ausfalle. Aus diesem Grunde habe der Beschwerdeführer Prof. Dr. D.\_\_\_\_ am 25. Oktober 2011, vor der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung, auf eigene Veranlassung selbst konsultiert. Mit dem zu dieser Konsultation von Prof. Dr. D.\_\_\_\_ verfassten Bericht sei er indes nicht einverstanden gewesen. Prof. Dr. D.\_\_\_\_ habe damit das noch zu erstellende Gutachten bereits in dessen Vorfeld zu seinen Ungunsten zu beeinflussen versucht (Urk. 1/2 S. II).

2.4 Der Beschwerdeführer macht einerseits sinngemäss gegenüber Prof. Dr. D.\_\_\_\_ Ausstandsgründe geltend. Andererseits rügt der Beschwerdeführer, dass eine weitere Begutachtung nicht erforderlich sei, womit er materielle Einwendungen gegen die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Begutachtung geltend macht. An der Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist daher praxisgemäss (vgl. E. 2.2) nicht zu zweifeln.

### E. 3

3.1 In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Urk. 1/2 S. III, Urk. 1/1 S. IX).

3.2 Nach Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Bei Vorliegen eines klaren und unmissverständlichen Parteiantrags ist daher grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung durchzuführen. Ein während des ordentlichen Schriftenwechsels gestellter Antrag ist grundsätzlich rechtzeitig (BGE 134 I 331). Dem aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK abgeleiteten Anspruch auf deren Abhaltung ist Genüge getan, wenn die Recht suchende Person mindestens vor einer Instanz in einer öffentlichen Verhandlung gehört wird (Urteil 8C\_504/2010 vom 2. Februar 2011 E. 1.2 und 2.2).

3.3 Von einer öffentlichen Verhandlung kann nicht deswegen abgesehen werden, weil es sich um ein Verfahren mit hauptsächlich medizinischer Fragestellung handelt. Bildet Gegenstand einer Verhandlung einzig die Auseinandersetzung mit fachärztlichen Stellungnahmen zu Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit, kann deren Durchführung nicht verweigert werden mit dem Argument, das schriftliche Verfahren sei besser geeignet, medizinische Fragen zu erörtern (BGE 136 I 279 E. 3). Der Grundsatz der Öffentlichkeit bezieht sich sowohl auf die Parteiöffentlichkeit als auch auf die Publikums- und Presseöffentlichkeit. Er umfasst unter anderem den Anspruch des Einzelnen, seine Argumente dem Gericht mündlich in einer öffentlichen Sitzung vorzutragen zu können. Dagegen gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht für die Beratung des Gerichts; diese kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden (BGE 122 V 47 E. 2c S. 51). Der Öffentlichkeitsgrundsatz beinhaltet keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Beweismittel öffentlich und in Anwesenheit der Parteien abgenommen werden. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung setzt daher im

Sozialversicherungsprozess einen Parteiantrag voraus, aus dem klar und unmissverständlich hervorgehen muss, dass eine konventionskonforme Verhandlung mit Publikums- und Presseanwesenheit durchgeführt werden soll (BGE 122 V 47 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_138/2011 vom 21. Juni 2011 E. 2.1 ff. mit Hinweisen).

3.4 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) fallen verfahrensrechtliche Entscheidungen mangels Entscheidung in der Sache nicht unter Art. 6 EMRK (vgl. Jens Meyer-Ladewig, EMRK Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2011, Art. 6 N 13). Diesbezüglich hat der EGMR in einem Fall betreffend den Anspruch auf die unentgeltliche Rechtspflege die Anwendung von Art. 6 EMRK ausgeschlossen, weil im konkreten Fall auf Grund der Einfachheit des Verfahrens die Verneinung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege den Zugang des Betroffenen zu einem Gericht in Bezug auf die Hauptsache nicht verhindert habe. Die angefochtene verfahrensleitende Entscheidung sei für den Ausgang des Verfahrens betreffend zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen daher nicht entscheidend gewesen (Urteil des EGMR 4568/99 Gutfreund/Frankreich vom 9. Februar 2006 Nr. 38-46). In einem weiteren Fall, in welchem ein Zwischenentscheid betreffend die örtliche Zuständigkeit angefochten wurde, hat der EGMR erkannt, dass mit dem angefochtenen Entscheid, welcher die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand hatte, weder abschliessend noch vorübergehend über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Betroffenen entschieden worden sei. Die angefochtene verfahrensrechtliche Entscheidung komme daher ausserhalb des Anwendungsbereichs des Art. 6 EMRK zu liegen (Urteil des EGMR 76835/01 Kolomiyets/Russland vom 22. Februar 2007 Nr. 34).

#### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer ersuchte mit seinem Antrag auf eine öffentliche Verhandlung um eine Befragung von verschiedenen Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin (Herr F., Herr G., Frau H. und Frau I.) beziehungsweise um einen Gegenüberstellung mit diesen Personen, weil ihm diese zu Unrecht seine bisherige Invalidenrente hätten entziehen wollen (Urk. 1/2 S. III, Urk. 1/1 S. IX). Damit hat der Beschwerdeführer indes nicht klar und unmissverständlich begründet, dass eine konventionskonforme Verhandlung mit Publikums- und Presseanwesenheit durchgeführt werden soll. Vielmehr ging es ihm einzig um die Abnahme von bestimmten Beweismitteln. Das Begehren des Beschwerdeführers umfasst daher lediglich einen Beweisantrag. Schon aus diesem Grund kann daher von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK im vorliegenden Verfahren abgesehen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_549/2011 vom 4. November 2011 E. 5.1).

4.2 Auf die Durchführung einer konventionskonformen öffentlichen Verhandlung ist indes noch aus einem weiteren Grund zu verzichten. Denn bei der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2012 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Zwischenverfügung, welche ausschliesslich die Anordnung einer Begutachtung zum Inhalt hat. Über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers wurde damit nicht befunden. Es handelt sich bei der angefochtenen Verfügung daher nicht um eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen des Beschwerdeführers im Sinne der EMRK. Mangels Entscheidung in der Sache fällt die angefochtene Verfügung vom 5. Januar 2012 daher nicht unter Art. 6 EMRK, und es kann auf die Durchführung einer konventionskonformen öffentlichen Verhandlung

verzichtet werden.Â

## E. 5

5.1Â Â Â Â Zu prÃ¼fen sind im Folgenden die materiellen Einwendungen des BeschwerdefÃ¼hrers, wonach ein weiteres Gutachten nicht notwendig sei, weil auf die Befunde seiner behandelnden Ãrzte abgestellt werden kÃ¶nne (Urk. 1/1 S. VI f.).

5.2Â Â Â Â Soweit das Dispositiv eines RÃ¼ckweisungsentscheides des Sozialversicherungsgerichts auf die ErwÃ¤gungen verweist, beinhaltet dies die verbindliche Weisung an die Verwaltung, sich an die Rechtsauffassung zu halten, mit der die RÃ¼ckweisung begrÃ¼ndet wurde. Die mit der Neu Beurteilung befasste Verwaltung hat daher - abgesehen von zulÃ¤ssigen Noven - die rechtliche Beurteilung, mit der die RÃ¼ckweisung begrÃ¼ndet wurde, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Dieselbe Bindung an die Motive seines RÃ¼ckweisungsentscheids gilt auch fÃ¼r das Sozialversicherungsgericht, wenn die neue VerfÃ¼gung wiederum weitergezogen wird (Urteil des EVG U 46/05 vom 29. Juni 2006 E. 1.1 mit Hinweisen; BGE 135 III 334 E. 2, 133 III 201 E. 4.2).

5.3Â Â Â Â Mit dem in Rechtskraft erwachsenen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 8C\_823/2010 vom 11. Oktober 2010; Urk. 6/168) Urteil des hiesigen Gerichts vom 12. August 2010 in Sachen der Parteien (Prozess Nr. IV.2010.00189; Urk. 6/166) wies das Gericht die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÃ¼ck, damit diese, nach erfolgter AbklÃ¤rung im Sinne der ErwÃ¤gungen, neu verfÃ¼ge (Dispositiv Ziffer 1). Da im Dispositiv auf die ErwÃ¤gungen verwiesen wurde, nahmen diese und damit die BegrÃ¼ndung der RÃ¼ckweisung an der Rechtskraft des Urteils teil.

5.4Â Â Â Â Im Urteil vom 12. August 2010 hat das hiesige Gericht erwogen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer gemÃss den medizinischen Akten seit Jahren an einer Gonarthrose, an einer Femoropatellararthrose, an einem zervikopanvertebralen Schmerzsyndrom, an einer SchmerzperzeptionsstÃ¶rung sowie an einer narzisstischen PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung leide. GestÃ¼tzt darauf sei davon auszugehen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer an einer chronifizierten und multimorbiden GesundheitsbeeintrÃ¤chtigung leide, und dass zur Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit die Einholung eines polydisziplinÃ¤ren Gutachtens erforderlich sei (E. 5.1). In Bezug auf die Fragen nach dem Bestehen und dem Umfang der ArbeitsfÃ¤higkeit in zumutbaren, behinderungsangepassten TÃ¤tigkeiten erweise sich der Sachverhalt nicht als rechtsgenÃ¼gend abgeklÃ¤rt. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zu ergÃ¤nzender SachverhaltsabklÃ¤rung zurÃ¼ckzuweisen sei, werde daher bei einer geeigneten, unabhÃ¤ngigen AbklÃ¤rungsstelle ein polydisziplinÃ¤res medizinisches Gutachten einholen und Ã¼ber den Rentenanspruch des BeschwerdefÃ¼hrers neu verfÃ¼gen (E. 5.2).

5.5Â Â Â Â Nach Gesagtem steht fest, dass das hiesige Gericht mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 12. August 2010 in verbindlicher Weise erkannt hat, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Fragen nach dem Bestehen und dem Umfang der ArbeitsfÃ¤higkeit in zumutbaren, behinderungsangepassten TÃ¤tigkeiten nicht rechtsgenÃ¼gend abgeklÃ¤rt worden sei, weshalb die Einholung eines polydisziplinÃ¤ren medizinischen Gutachtens erforderlich sei. Zu prÃ¼fen ist im Folgenden, ob der Sachverhalt bei Erlass der angefochtenen VerfÃ¼gung vom 5. Januar 2012 (Urk. 2) im gleichen Sinne zu beurteilen ist.

5.6 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin in Nachachtung des Urteils des hiesigen Gerichts vom 12. August 2010 (Urk. 6/166) vorerst eine medizinische Begutachtung des Beschwerdeführers durch die Ärzte des Z.\_\_\_\_ anordnete (Urk. 6/170, Urk. 6/177). Nachdem der Beschwerdeführer eine Begutachtung durch die Ärzte des Z.\_\_\_\_ abgelehnt hatte (Urk. 6/178), sah die Beschwerdegegnerin von einer Begutachtung am Z.\_\_\_\_ ab und ordnete eine Begutachtung durch die Ärzte des A.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_ beziehungsweise C.\_\_\_\_ an (Urk. 6/182). Nachdem der Beschwerdeführer auch diese Gutachterstelle abgelehnt beziehungsweise die bereits begonnene Begutachtung abgebrochen hatte (Urk. 6/185), sah die Beschwerdegegnerin von einer Begutachtung durch die Ärzte des A.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ ab (Urk. 6/204) und ordnete eine Begutachtung durch die E.\_\_\_\_ Klinik Schmerzzentrum, Prof. Dr. D.\_\_\_\_, an (Urk. 6/212). Auch diese Begutachtung konnte indes bis anhin nicht durchgeführt werden.

5.7 Demnach steht fest, dass in der Zeit seit Erlass des Urteils des hiesigen Gerichts vom 12. August 2010 (Urk. 6/166) bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2012 (Urk. 2) noch keine polydisziplinäre medizinische Begutachtung des Beschwerdeführers durchgeführt werden konnten. Insofern ist dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 12. August 2010 (Urk. 6/166) bis anhin noch nicht Nachachtung verschafft worden. Demnach hat es dabei zu bleiben, dass das hiesige Gericht weiterhin an die Motive seines Rückweisungsentscheids vom 12. August 2010, wonach die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens erforderlich ist, gebunden ist. Der Sachverhalt erscheint bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2012 (Urk. 2) daher weiterhin als nicht rechtsgenügend abgeklärt, weshalb an der Notwendigkeit der Einholung eines polydisziplinären Gutachtens bei Erlass der angefochtenen Verfügung nicht zu zweifeln ist. Dem Beschwerdeführer ist daher nicht zu folgen, wenn er die Einholung eines Gutachtens als nicht notwendig erachtet.

## E. 6

6.1 Schliesslich gilt es, das Ausstands- und Ablehnungsbegehren des Beschwerdeführers gegenüber Prof. Dr. D.\_\_\_\_ zu prüfen.

6.2 Art. 43 Abs. 1 ATSG statuiert die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, wobei die zuständige Behörde nicht an Anträge der versicherten Person gebunden ist (BGE 132 V 93 E. 5.2.8). Entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz ist es in erster Linie Sache der zuständigen Behörde, die materielle Wahrheit zu ermitteln (SVR 2007 IV Nr. 22 S. 77, I 478/04). Es liegt im Ermessen des Versicherungssträgers, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären ist. Aus dem gesetzlichen Untersuchungsgrundsatz fliesst das Recht und die Pflicht zur Einholung von medizinischen Gutachten, wobei der versicherten Person grundsätzlich kein Wahlrecht zusteht. Die Ernennung eines bestimmten Gutachters muss daher nicht näher begründet werden. Vom Sozialversicherungsträger nimmt die Rechtsprechung an, dass er im Abklärungs- und nichtstreitigen Verfügungs- und Einspracheverfahren das gesetzlich vorgesehene, zu Objektivität und Neutralität verpflichtete Vollzugsorgan ist (BGE 122 V 157 E. 1c).

6.3 Nach der Rechtsprechung ist der versicherten Person die Gelegenheit einzuräumen, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 und 3.4.1.4; Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 19 VwVG und Art. 37, 39 bis 41 und 43 bis 61 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess, BZP). Gemäss Art. 44 ATSG hat der Versicherungssträger der versicherten Person die Namen und die

medizinische Fachrichtung (SVR 2007 IV Nr. 27 S. 94, I 193/05) der Gutachter bekannt zu geben. Wenn der Expertenauftrag an eine Gutachterstelle (wie beispielsweise eine MEDAS) geht und die Namen der einzelnen Sachverständigen noch nicht bekannt sind, muss deren Nennung nicht schon mit der Verfassung der Gutachtenanordnung erfolgen. Die Nennung der Namen der einzelnen Gutachter kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.8).

6.4 Die versicherte Person kann alsdann gegebenenfalls gesetzliche Ausstands- und Ablehnungsgründe und damit triftige Gründe im Sinne von Art. 44 Satz 2 ATSG substantiiert vortragen (vgl. BGE 132 V 376). Die üblichen Untersuchungen im Rahmen einer medizinischen Begutachtung sind ohne konkret entgegenstehende Umstände generell als zumutbar zu erachten (Art. 43 Abs. 2 ATSG; Urteil I 988/06 vom 28. März 2007). Die Mitwirkung kann von der betroffenen Person jedoch dann ohne rechtliche Folgen verweigert werden (Art. 43 Abs. 3 ATSG), wenn sie begründete Ausstands- oder Ablehnungsgründe anführen kann. Ist dies nicht der Fall, spricht verfahrensrechtlich nichts dagegen, wenn der Versicherungsträger die Begutachtung ohne das Einverständnis der versicherten Person anordnet. Nach der Rechtsprechung hat der Versicherungsträger, falls eine Einigung über die Gutachtenseinholung nicht zustande kommt, über die Anordnung, eine Expertise einzuholen, eine formelle Verfassung im Sinne von Art. 49 ATSG zu erlassen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6).

6.5 Nach der Garantie des verfassungsmässigen Richters gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV), welche ebenfalls in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthalten ist, hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (BGE 127 I 196 E. 2b mit Hinweisen). Für Sachverständige gelten grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für den Richter vorgesehen sind (BGE 120 V 357 E. 3a). Da sie nicht Mitglied des Gerichts sind, richten sich die Anforderungen zwar nicht nach Art. 30 Abs. 1 BV, sondern nach Art. 29 Abs. 1 BV. Hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV indessen ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu (BGE 127 I 196 E. 2b). Bei der Befangenheit handelt es sich um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1).

6.6 Mit Blick auf einen vom Sozialversicherungsträger im Sinne von Art. 44 ATSG vorgesehenen oder beauftragten medizinischen Gutachter können nur formelle Ausschluss- oder Ablehnungsgründe Thema eines Ablehnungsgesuches bilden, wie sie beispielsweise in Art. 10 VwVG und Art. 36 ATSG festgehalten sind. Die

Ausstandsgründe nach Art. 36 ATSG stimmen mit denjenigen nach Art. 10 VwVG überein (SVR 2007 IV Nr. 22 S. 77 E. 2.2.3, I 478/04). Dazu gehören ein persönliches Interesse an der zu beurteilenden Sache, aber auch die enge verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbundenheit mit einer Partei oder andere Gründe von ähnlichem Gewicht (Urteil des Bundesgerichts U 31/07 vom 7. Dezember 2007 E. 6.1). Bedenken materieller Natur können nicht Inhalt eines Ausstandsbegehrens sein, sondern sind allenfalls im Rahmen der Würdigung des Gutachtens vorzubringen (BGE 132 V 93 E. 6.5).

## E. 7

7.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass ihm Herr F. von der Beschwerdegegnerin anlässlich eines Gesprächs in Aussicht gestellt habe, dass eventuell Prof. Dr. D. zu Rate gezogen werde. In der Folge habe die Beschwerdegegnerin versucht, Prof. Dr. D. im Rahmen des mit diesem geführten Briefverkehrs zu beeinflussen. Er selbst habe deshalb Prof. Dr. D. auf seine Glaubwürdigkeit überprüfen wollen und habe ihn vor Erteilung des Gutachtauftrags durch die Beschwerdegegnerin auf eigene Veranlassung hin konsultiert (Urk. 1/2 S. II). Die Konsultation von Prof. Dr. D. habe am 25. Oktober 2011 stattgefunden. In der Folge habe der Beschwerdeführer dies bezüglich einen Bericht erhalten, mit dessen Inhalt er indes nicht einverstanden gewesen sei. Er habe deshalb Prof. Dr. D. mittels verschiedener Schreiben aufgefordert, seinen Bericht zu korrigieren. Dieser habe sich jedoch geweigert, den Bericht zu korrigieren. Anschliessend habe die Beschwerdegegnerin Prof. Dr. D. mit dem Verfassen eines Gutachtens beauftragt (Urk. 1/1 S. III). Prof. Dr. D. habe sich anlässlich der Konsultation vom 25. Oktober 2011 ausführlich und nahezu bedrückend über sein Privatleben und insbesondere über seine Tochter informieren wollen und habe sich zu Unrecht mit seinem psychischen Zustand befasst. Zudem habe Prof. Dr. D. in seinem Bericht den Inhalt seines mit ihm am 25. Oktober 2011 geführten Gesprächs unrichtig wiedergegeben (Urk. 1/1 S. IV).

7.2 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer am 10. August 2011 zu einem persönlichen Gespräch einlud (Urk. 6/202, vgl. Urk. 6/203). Dieses Gespräch fand am 30. August 2011 statt (Urk. 6/221/4). Auf Seiten der Beschwerdegegnerin nahmen Herr F., Frau H. und Dr. med. G. teil. Gemäss dem im Feststellungsblatt für den Beschluss enthaltenen Gesprächsprotokoll (Urk. 6/221/4) habe Letzterer erwähnt, dass eine Begutachtung an der E. Klinik in Betracht gezogen werden könne, dass indes vorgängig bei Prof. Dr. med. D. abzuklären sei, ob die Durchführung eines polydisziplinären Gutachtens überhaupt möglich sei. Der Beschwerdeführer habe sich mit einer Begutachtung an der E. Klinik einverstanden erklärt (Urk. 6/221/4).

7.3 In den Akten befindet sich ein Bericht von Prof. Dr. med. D. vom 25. Oktober 2011 betreffend eine konsiliarische Untersuchung des Beschwerdeführers in der Schmerzprechstunde der E. Klinik (Urk. 3/17 = Urk. 6/226/3-5). Darin führte Prof. Dr. D. aus, dass sich der Beschwerdeführer spontan zu einer Konsultation angemeldet habe, und dass es diesem im Wesentlichen um Beanstandungen im Rahmen der Abklärung und Behandlung durch die sportmedizinischen Ärzte der E. Klinik gegangen sei (S. 1). Eine CT-Untersuchung der Halswirbelsäule (HWS) vom September 2011 habe im Vergleich zu einer früheren CT-Untersuchung vom März 2003 keine Progression der degenerativen Veränderungen ergeben (S. 2).

7.4. Des Weiteren sind Schreiben des Beschwerdeführers an Prof. Dr. D. \_\_\_ vom 7. November 2011 (Urk. 3/15), vom 22. November 2011 (Urk. 3/13) und vom 26. November 2011 (Urk. 3/11) aktenkundig, worin dieser insbesondere zum Bericht von Prof. Dr. D. \_\_\_ vom 25. Oktober 2011 Stellung nahm, sowie ein Antwortschreiben von Prof. Dr. D. \_\_\_ an den Beschwerdeführer vom 25. November 2011 (Urk. 3/12), worin Prof. Dr. D. \_\_\_ dem Beschwerdeführer mitteilte, dass seine Schreiben vom 7. und 22. November 2011 einen integralen Bestandteil seiner Krankengeschichte darstellten, und dass sie als Gegendarstellung zum Bericht vom 25. Oktober 2011 zu verstehen seien. Eine Änderung des Berichts vom 25. Oktober 2011 gemäss den Wünschen des Beschwerdeführers sei nicht statthaft und könne nicht vorgenommen werden (Urk. 3/12).

## E. 8

8.1. Dem Beschwerdeführer ist insofern nicht zu folgen, wenn er in allgemeiner Weise das Vorgehen der Beschwerdegegnerin bei der Anordnung eines Gutachtens bei der E. \_\_\_ Klinik kritisiert (Urk. 1/1). Denn vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die bessere Akzeptanz durch die versicherte Person eine einvernehmliche Gutachtenseinholung in den Vordergrund zu stellen ist (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6). In diesem Sinne erscheint das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, welche am 30. August 2011 mit dem Beschwerdeführer ein persönliches Gespräch durchführte und dabei versuchte, sich auf die E. \_\_\_ Klinik und Prof. Dr. D. \_\_\_ als Gutachterstelle zu einigen (Urk. 6/221/4), vielmehr geradezu als vorbildlich.

8.2. Sodann gilt es zu beachten, dass im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung der Untersuchungsgrundsatz gilt, wonach der Versicherer den Sachverhalt von Amtes abzuklären hat und dabei nicht an die Anträge der versicherten Person gebunden ist (Art. 43 Abs. 1 ATSG), weshalb der versicherten Person bei der Gutachtenseinholung grundsätzlich kein Wahlrecht zusteht. Unter diesen Umständen erscheint das Vorgehen des Beschwerdeführers, welcher, nachdem er am 30. August 2011 erfahren hatte, dass eventuell eine Begutachtung durch Prof. Dr. D. \_\_\_ in Frage komme, sich selbst bei diesem für eine Konsultation anmeldete, um diesen auf seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen (Urk. 1/2 S. II), als nicht angemessen. Das Vorgehen des Beschwerdeführers, welcher Prof. Dr. D. \_\_\_ nach Erhalt des Berichts vom 25. Oktober 2011 wiederholt zur Korrektur dieses Berichts aufforderte, erscheint zudem als ein unstatthafter Versuch der Beeinflussung eines von der Beschwerdegegnerin als Gutachter in Erwägung gezogenen Arztes.

8.3. Dem Beschwerdeführer ist nicht zu folgen, wenn er geltend macht, Prof. Dr. D. \_\_\_ habe in seinem Bericht vom 25. Oktober 2011 den Inhalt seines mit ihm geführten Gesprächs unrichtig wiedergegeben (Urk. 1/1 S. IV), und damit auf eine Befangenheit von Prof. Dr. D. \_\_\_ schliessen will. Diesbezüglich gilt es vielmehr zu beachten, dass Bedenken materieller Natur und insbesondere solche, welche die fachliche Qualifikation des Gutachters betreffen, nicht Inhalt eines Ausstandsbegehrens sein können, sondern allenfalls im Rahmen der Würdigung des Gutachtens vorzubringen sind (vgl. E. 6.6).

8.4. Ein Ausstandsgrund lässt sich sodann auch im Verhalten von Prof. Dr. D. \_\_\_ im Vorfeld der Gutachtenanordnung, insbesondere anlässlich der Konsultation durch den Beschwerdeführer am 25. Oktober 2011 und während der nachfolgenden Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer, nicht erblicken. Vielmehr gilt es diesbezüglich festzustellen, dass sich der Bericht von Prof. Dr. D. \_\_\_ vom 25. Oktober

2011 in Äusserer sachlicher Weise ausschliesslich mit fachmedizinischen Fragen befasste sowie sich auf die medizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers beschränkte. Umstände, welche auf eine Befangenheit von Prof. Dr. D. \_\_\_ hinweisen würden, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Solche sind entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1/1 S. IV) insbesondere nicht darin zu erblicken, dass Prof. Dr. D. \_\_\_ dem Beschwerdeführer, gemäss seinen Angaben, Fragen zu seinem Privatleben und zu dessen psychischer Befindlichkeit stellte. Denn sowohl bei den persönlichen Lebensumständen des Beschwerdeführers als auch bei dessen psychischem Gesundheitszustand handelt es sich um Umstände, welche zum Umfang der von Prof. Dr. D. \_\_\_ in pflichtgemässrer Ausübung seiner fachärztlichen Tätigkeit zu erhebenden Anamnese gehörten. Des Weiteren sind auch in der Antwort von Prof. Dr. D. \_\_\_ vom 25. November 2011 auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 7. und 22. November 2011, worin dieser in angemessener Kürze den Beschwerdeführer darauf hinwies, dass seine Schreiben Teil der Krankengeschichte darstellten, und dass eine Änderung des Berichts vom 25. Oktober 2011 nicht statthaft sei, keine Umstände zu erkennen, welche eine objektive Gefahr der Voreingenommenheit begründen könnten. Auf das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers kann diesbezüglich nicht abgestellt werden.

8.5. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind daher nicht geeignet, bei Prof. Dr. D. \_\_\_ Zweifel an dessen persönlicher Integrität und an dessen pflichtgemässrer Ausübung der Gutachtertätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen als Facharzt aufkommen zu lassen.

9. Insofern der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin des Diebstahls, der Unterschlagung, der Hinterziehung, der Aufhetzung und Ähnlichem bezichtigt (Urk. 1/1 S. XI), kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Denn dabei handelt es sich weder um den Gegenstand der angefochtenen Verfügung betreffende Fragen noch um solche, über welche die Beschwerdegegnerin hätte verfügen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_766/2007 vom 3. Januar 2008 E. 4 mit Hinweisen).

10. Nach Gesagtem ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Zwischenverfügung vom 5. Januar 2012 (Urk. 2) eine medizinische Begutachtung des Beschwerdeführers durch Ärzte der E. \_\_\_ Klinik und insbesondere durch Prof. Dr. D. \_\_\_ anordnete, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht beschliesst:

Auf die Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers wird nicht eingetreten, und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - X. \_\_\_ unter Beilage einer Kopie von Urk. 5
  - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.